

Anträge an den XVI. Landesverbandstag

ANTRAG 1	Einreicher: BVSA-Vorstand
Ergänzung der Satzung §2 Absatz 4	

Die Delegierten des Landesverbandstages 2011 mögen beschließen, die Satzung wie folgt zu ändern:

Alt:

§ 2 Stellung, Ziele, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der BVSA ist ein eigenständiger und unabhängiger Sportverband. Er stellt sich das Ziel, den Basketball in Sachsen-Anhalt zu pflegen und zu fördern. Er ist politisch und weltanschaulich neutral. Der BVSA kann sich organisatorisch territorial untergliedern.
2. Der BVSA stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Veranstaltung von Landesmeisterschaften und anderer Wettbewerbe,
 - die Beteiligung an den Wettbewerben des DBB und der Regionalliga Nord.,
 - die Ausbildung und Förderung von TrainerInnen, Schieds- und KampfrichterInnen,
 - die Förderung des Nachwuchsleistungssports,
 - die Förderung des Breiten- und Freizeitsports,
 - die Förderung des Kinder-, Jugend-, Schul- und Hochschulsportes unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit,
 - die Unterstützung von Sportaktivitäten im Bereich des Behinderten- u. Versehrtenportes,
 - die Integration von Street- und Beachballaktivitäten.
3. Der BVSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Neu:

§ 2 Stellung, Ziele, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der BVSA ist ein eigenständiger und unabhängiger Sportverband. Er stellt sich das Ziel, den Basketball in Sachsen-Anhalt zu pflegen und zu fördern. Er ist politisch und weltanschaulich neutral. Der BVSA kann sich organisatorisch territorial untergliedern.
2. Der BVSA stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Veranstaltung von Landesmeisterschaften und anderer Wettbewerbe,
 - die Beteiligung an den Wettbewerben des DBB und der Regionalliga Nord.,
 - die Ausbildung und Förderung von TrainerInnen, Schieds- und KampfrichterInnen,
 - die Förderung des Nachwuchsleistungssports,
 - die Förderung des Breiten- und Freizeitsports,
 - die Förderung des Kinder-, Jugend-, Schul- und Hochschulsportes unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit,
 - die Unterstützung von Sportaktivitäten im Bereich des Behinderten- u. Versehrtenportes,
 - die Integration von Street- und Beachballaktivitäten.
3. Der BVSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. **Die Basketballjugend im BVSA ist Bestandteil des BVSA. Die Basketballjugend im BVSA führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltplanes des BVSA zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der /die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes.**

Alle anderen §§ der am 12.06.2010 beschlossenen Satzung bleiben unverändert.

Begründung:

Das Ministerium für Gesundheit und Soziales hat bekanntlich 2008/09 die Förderung der Landesfachverbände mit Hilfe der Investitionsbank (kurz: IB) übernommen. Das Ministerium macht die Vergabe von Fördermitteln für die Basketballjugend davon abhängig, dass die eigenständige Stellung der Basketballjugend im BVSA, die wir in der Jugendordnung (§ 3 Aufgaben, Grundsätze) ausgewiesen haben, durch einen Passus in der Satzung dokumentiert werden muss.

Diese Forderung wurde in den Zuwendungsbescheid als voraussetzende Bedingung formuliert.

Über den Antrag wurde wie folgt abgestimmt: 37 x Ja 0 x Enthaltung 0 x Nein

Der Antrag wurde: angenommen abgelehnt

ANTRAG 2	Einreicher: BVSA-Vorstand
Änderung Anlage 2 der Spielordnung „Strafenkatalog“ (modifizierter Antrag)	

Die Delegierten des Landesverbandstages 2010 mögen beschließen, die Anlage 2 der Spielordnung des BVSA e.V. Strafenkatalog wie folgt zu ändern:

Alt:

19. SR-Beurteilungen	Nichtabgabe / pro Bogen	6 €
	verspätete Abgabe / pro Bogen	3 €

Neu:

19. SR-Beurteilungen		
	verspätete Abgabe (ab 5. Werktag nach dem Spiel) / pro Bogen	5 €
	Nichtabgabe (ab 4. Werktag nach Zugang des Mahnbescheides) / pro Bogen	weitere 5 €

Alle anderen Punkte der am 12.06.2010 beschlossenen Spielordnung bleiben durch diesen Antrag unverändert.

Begründung:

Die Beurteilung der SR durch die Vereine ist eine von der SRK genutzte Möglichkeit einen Überblick über die Qualität der Leistungen der SR zu erhalten. Durch die Auswertung der Beurteilungen kann die SRK auf dauerhaft nicht gute Leistungen von Schiedsrichter reagieren und über, zum Beispiel Sichtungen der Schiedsrichter, Verbesserungen der Leistungen erreichen. Dazu ist es unabdingbar, dass die Beurteilungen zeitnah der SRK zur Verfügung stehen. Die Höhe von 5 Euro für die verspätete Abgabe und nochmalige 5 Euro für nicht erfolgte Abgabe soll den „Abgabedruck“ an die Vereine erhöhen.

Die Regelung zur Absendung der SR-Beurteilungsbögen im Rahmen der Ausschreibung ab der Saison 2011/2012 soll dabei u.a. folgende Regelung enthalten:

Die termingerechte Absendung der vollständig ausgefüllten SR-Beurteilungen soll sowohl von der Heim- als auch von der Gastmannschaft binnen 4 Werktagen nach dem ausgetragenen Spiel an Sven Rosenbaum erfolgen. Trifft die SR-Beurteilung erst am 5. Werktag nach dem erfolgten Spiel ein, gilt die Abgabe als verspätet. Nach einer Mahnung und weiteren 3 Werktagen, gilt bei der immer noch nicht erfolgten Vorlage des Beurteilungsbogens, die Abgabe als endgültig nicht erfolgt. Als Werktag gilt jeder Tag außer Sonn- und Feiertage.

Über den Antrag wurde wie folgt abgestimmt: 32 x Ja 1 x Enthaltung 4 x Nein
 Der Antrag wurde: angenommen abgelehnt

ANTRAG 3	Einreicher: BVSA-Vorstand
Änderung der Schiedsrichterordnung Punkt V Absatz 7c	

Die Delegierten des Landesverbandstages 2011 mögen beschließen, die Schiedsrichterordnung des BVSA e.V. wie folgt zu ändern:

Alt:

V. Strafen

7. Gegen Vereine kann das Strafmaß lauten:

- c. Verhängung einer Geldbuße wegen zu wenig durchgeführter Schiedsrichtereinsätze. Bei Berechnung der Strafe wird die höchste Spielleitungsgebühr angesetzt, die entsprechend der Teilnahmerechte der laufenden Saison vom Verein zu entrichten ist. Die Strafe ergibt sich aus der so ermittelten Spielleitungsgebühr multipliziert mit der Anzahl zu wenig durchgeführter Spiele,

Neu:

V. Strafen

7. Gegen Vereine kann das Strafmaß lauten:

- c. Verhängung einer Geldbuße wegen zu wenig durchgeführter Schiedsrichtereinsätze. **Die Berechnung der Strafe erfolgt aus 2 Teilen auf Grundlage der Anzahl der nicht erbrachten Schiedsrichtereinsätze und unter**
 1. der Berücksichtigung der Höhe der Anzahl der insgesamt durch den jeweiligen Verein zu erbringenden Spiele und
 2. der erbrachten prozentualen Erfüllungsquote der zu erbringenden Spiele.

Berechnung des 1. Teiles:

Anzahl der durch den Verein zu erbringenden SR-Einsätze	Höhe der Strafe je nicht erbrachten SR-Einsatz
0- 50	3 Euro
51-100	2,50 Euro
Über 100	2 Euro

Berechnung des 2. Teiles:

Höhe der Erfüllungsquote des Vereines der zu erbringenden SR-Einsätze	Höhe der Strafe je nicht erbrachten SR-Einsatz
0- 25%	3 Euro
Über 25 % - 75 %	2,50 Euro
Über 75 %	2 Euro

Alle anderen Punkte der am 12.06.2010 beschlossenen Schiedsrichterordnung bleiben durch diesen Antrag unverändert.

Begründung:

Die Modifikation soll die Bestrafung der Vereine unter einer besseren Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen und auch den Graden der Versäumnisse der Vereine ermöglichen. Zur Veranschaulichung haben wir folgende Beispiele eines Vereines mit vielen Spielen/ hohe Erfüllungsquote und eines Vereines mit wenigen Spielen/ geringe Erfüllungsquote an den Zahlen der Saison 2009/2010 dargestellt:

Verein 1 hat 245 Spiele zu erbringen und hat 36 Schiedsrichtereinsätze nicht erbracht (das entspricht einer Erfüllungsquote von 85,3 %). Nach der alten Vorgehensweise waren durch den Verein 36 x 5 Euro= 180 Euro als Strafe zu zahlen.

Nach der vorgeschlagen Änderung berechnet sich die Strafe wie folgt:

Berechnung des 1. Teiles:

Anzahl der durch den Verein zu erbringenden SR-Einsätze	Höhe der Strafe je nicht erbrachten SR-Einsatz
0- 50	3 Euro
51-100	2,50 Euro
Über 100	2 Euro

Ergibt für den Verein ein Teilstrafgeld von 36 x 2 Euro = 72 Euro

Berechnung des 2. Teiles:

Höhe der Erfüllungsquote des Vereines der zu erbringenden SR-Einsätze	Höhe der Strafe je nicht erbrachten SR-Einsatz
0- 25%	3 Euro
Über 25 % - 75 %	2,50 Euro
Über 75 %	2 Euro

Ergibt für den Verein ein Teilstrafgeld von 36 x 2 Euro = 72 Euro

Insgesamt sind durch den Verein nunmehr statt 180 Euro nur noch 144 Euro zu zahlen.

Verein 2 hat 31 Spiele zu erbringen und hat keine Schiedsrichtereinsätze erbracht (das entspricht demnach einer Erfüllungsquote von 0 %). Nach der alten Vorgehensweise waren durch den Verein 31 x 5 Euro= 155 Euro als Strafe zu zahlen.

Nach der vorgeschlagen Änderung berechnet sich die Strafe wie folgt:

Berechnung des 1. Teiles:

Anzahl der durch den Verein zu erbringenden SR-Einsätze	Höhe der Strafe je nicht erbrachten SR-Einsatz
0- 50	3 Euro
51-100	2,50 Euro
Über 100	2 Euro

Ergibt für den Verein ein Teilstrafgeld von 31 x 3 Euro = 93 Euro

Berechnung des 2. Teiles:

Höhe der Erfüllungsquote des Vereines der zu erbringenden SR-Einsätze	Höhe der Strafe je nicht erbrachten SR-Einsatz
0- 25%	3 Euro
Über 25 % - 75 %	2,50 Euro
Über 75 %	2 Euro

Ergibt für den Verein ein Teilstrafgeld von $31 \times 3 \text{ Euro} = 93 \text{ Euro}$

Insgesamt sind durch den Verein nunmehr statt 155 Euro nunmehr 186 Euro zu zahlen.

In der Summe ergibt sich durch die vorgeschlagene Änderung aus diesen Strafgeldern für den BVSA keine wesentliche Minder- oder Mehreinnahme.

Über den Antrag wurde wie folgt abgestimmt:

29 x Ja

5 x Enthaltung

3 x Nein

Der Antrag wurde:

angenommen

abgelehnt

ANTRAG 4	Einreicher: BVSA-Vorstand
Änderung der Spielordnung in den §§ 2 und 26 sowie der Anlage 1	

Die Delegierten des Landesverbandstages 2011 mögen beschließen, die Spielordnung wie folgt zu ändern:

Neu:

§ 2

Wettbewerbe des BVSA sind:

- a) Landesmeisterschaften und Punktspielrunden für Damen und Herren
- b) Pokalspiele für Damen und Herren
- c) Seniorenliga für Herren und Damen
- d) Bestenermittlung der Senioren - Altersklassen **Ü35 + Ü40** (Damen und Herren)
- e) Landesmeisterschaften und Punktspielrunden der männlichen Jugendaltersklassen U20 / U18 / U16 / U14 / U12
- f) Landesmeisterschaften und Punktspielrunden der weiblichen Jugendaltersklassen U19 / U17 / U15 / U13 / U12
- g) Bestenermittlung der männlichen und weiblichen Altersklasse U11 / U10
- h) Jugendpokalwettbewerbe männliche / weibliche Jugend

§ 26 Klasseneinteilung

1. Der Spielbetrieb im Erwachsenen- bzw. Nachwuchsbereich wird in folgenden Ligen bzw. Altersklassen durchgeführt. Eine territoriale Unterteilung ist in Abhängigkeit der Teilnahmemeldungen möglich.

Meisterschaftsspiele Damen und Herren (Senioren-I)

- Oberliga
- Landesliga
- Bezirksliga
- Kreisliga

Bestenermittlung Damen und Herren (Senioren **Ü35 + Ü40**)

- Bestenermittlung Altersklasse **Ü35**
- Bestenermittlung Altersklasse **Ü40**

Bestenermittlung Mixed

Meisterschaftsspiele der weiblichen Jugend i. d. AK U19 / U17 / U15 / U13 / U12

- Landesliga
- Bezirksliga

Meisterschaftsspiele männlichen Jugend i. d. AK U20 / U18 / U16 / U14 / U12

- Landesliga
- Bezirksliga

Bestenermittlung der männlichen und weiblichen Jugend i. d. AK U11 / U10

- Bestenermittlung
- Einladungsturniere

2. Die nach dem Abschluss der Meisterschaftsspiele bestplatzierten Mannschaften der Oberliga Damen, der Oberliga Herren, der weiblichen Landesligen U19 / U17 / U15 / U13 / U12 sowie der männlichen Landesligen U20 / U18 / U16 / U14 / U12 erhalten den Titel „Landesmeister Sachsen-Anhalt“.

Anlage 1 zur Spielordnung des BVSA e.V.

Gebühren

1. Meldegebühren

...

e) Bestenermittlung Senioren **Ü35, Ü40** und Mixed 20,00 €

...

~~Anmerkung: die neuen Meldegebühren treten ab Saison 2004/2005 in Kraft~~

...

Alle anderen §§ der am 12.06.2010 beschlossenen Spielordnung bleiben unverändert.
--

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den Sprachgebrauch der DBB sowie TeamSL hinsichtlich Ü35 und Ü40 sowie Streichung einer obsoleten Anmerkung zum Inkrafttreten der Meldegebühren.

Über den Antrag wurde wie folgt abgestimmt:

37 x Ja

0 x Enthaltung

0 x Nein

Der Antrag wurde:

angenommen

abgelehnt

ANTRAG 5	Einreicher: BVSA-Vorstand
Änderung der Spielordnung Anlage 2 – Strafenkatalog Punkt 16	

Die Delegierten des Landesverbandstages 2011 mögen beschließen, die Spielordnung wie folgt zu ändern:

Alt:

Anlage 2 zur Spielordnung des BVSA e.V.

Strafenkatalog

...

16. Verstöße von Schiedsrichtern im administrativen Bereich bis zu 05,00 €

...

Neu:

Anlage 2 zur Spielordnung des BVSA e.V.

Strafenkatalog

...

16. Verstöße von Schiedsrichtern im administrativen Bereich bis zu 25,00 €

...

Alle anderen §§ der am 12.06.2010 beschlossenen Spielordnung bleiben unverändert.

Begründung:

Es traten in der Saison 2010/11 vermehrt administrative Verstöße durch Schiedsrichter aus. Dabei ist aufgefallen, dass diese unterschiedlich schwer ausgefallen sind. Mit der Erhöhung (alt: 5,00 €) und der gleichzeitigen Flexibilisierung („bis zu“-Regelung) dieser Strafe soll der Spielkommission mehr Handlungsspielraum gegeben werden diese Verstöße zu ahnden.

Über den Antrag wurde wie folgt abgestimmt: 35 x Ja 0 x Enthaltung 2 x Nein

Der Antrag wurde: angenommen abgelehnt